



Die Videoüberwachung durch saarländische öffentliche Stellen

- Ein Leitfaden für die Praxis - (Stand 10.8.2020)

INHALT

I.	Vorwort.....	2
II.	Rechtliche Grundlage	3
III.	Legitimer Verarbeitungszweck (Überwachungszweck).....	3
1.	Ausschließliche Überwachung zum Rechtsgüterschutz.....	3
2.	Keine Videoüberwachung zu Zwecken der Anspruchs- oder Strafverfolgung.....	4
IV.	Videoüberwachung zum Schutz eines Rechtsguts.....	4
1.	Live-Beobachtung (Videobeobachtung) als vorzugswürdige Überwachungsmethode..	4
2.	Ereignisbezogene Live-Beobachtung als Mittel der Wahl.....	5
3.	Videoüberwachung in Form einer reinen Videoaufzeichnung.....	6
V.	Technisch organisatorische Maßnahmen	7
1.	Einsatz datenschutzkonformer Gerätschaften.....	7
a.	Verbot der Tonaufzeichnung.....	7
b.	Hinreichende Sicherung der gespeicherten Videoaufnahmen	8
2.	Festlegung eines Rollen- und Maßnahmenkonzepts.....	8
3.	Löschung der Videoaufzeichnungen/Automatische Löschroutine	9
VI.	Räumliche und zeitliche Aspekte der Videoüberwachung	11
VII.	Informationspflichten/Beschilderung	12
VIII.	Sonderkonstellationen	16
1.	Überwachung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	16
2.	Überwachung von Wertstoffcontainern durch Kommunen	17
3.	Einsatz von Kameraattrappen.....	18
4.	Überwachung des Inneren öffentlicher Einrichtungen	19
IX.	Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten	19
X.	Freigabeverfahren	20





I. VORWORT

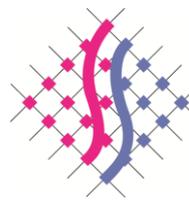
Die Überwachung von Teilbereichen des öffentlichen Raums und öffentlicher Einrichtungen mittels Videotechnik (Videoüberwachung) wird von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zunehmend als Mittel der Wahl angesehen wenn es darum geht, Gebäude und übriges Mobiliar des öffentlichen Raums vor Beschädigungen und Vandalismus zu schützen. Die unionsrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ und die hierauf aufbauenden landesrechtlichen Datenschutzregelungen im Saarland (Saarländisches Datenschutzgesetz - SDSG)², sehen eine Videoüberwachung durch öffentliche Stellen grundsätzlich vor, knüpfen an deren Rechtmäßigkeit jedoch weitreichende Voraussetzungen. Letztere sind zur Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus in diesem besonders sensiblen Bereich der optisch-elektronischen Erfassung von Personen unabdingbar.

Der vorliegende Leitfaden soll den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Saarland eine erste Hilfestellung bei der Umsetzung von Videoüberwachungsmaßnahmen leisten, insbesondere in der vorbereitenden Phase der Planung einer Videoüberwachung, in welcher bereits weitreichende Überlegungen über deren Art und Umfang anzustellen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich dabei auf die rechtlichen Schwerpunkte der Videoüberwachung sowie die wesentlichen Probleme, die sich in den vergangenen Jahren aus aufsichtsbehördlicher Sicht hierbei herauskristallisiert haben. Die hieraus folgenden rechtlichen Hinweise und Ausgestaltungsvorschläge können als Richtlinie für die Praxis verstanden werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Rechtmäßigkeit einer solchen Datenverarbeitung von zahlreichen weiteren tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten abhängen kann und demnach stets einzelfallbezogen zu bewerten ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. Nr. L 119, S. 1, ber. ABl. Nr. L 314, S. 72 und ABl. 2018 Nr. L 127, S. 2).

² Saarländisches Datenschutzgesetz vom 16.5.2018 (Amtsbl. I S. 254).





II. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die zentrale rechtliche Grundlage für eine Videoüberwachung durch die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. § 2 Abs. 1 SDSG) findet sich in § 25 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG). Hiernach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts **erforderlich** ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbaren Nähe aufhalten, oder

2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass **überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen** beeinträchtigt werden.

III. LEGITIMER VERARBEITUNGSZWECK (ÜBERWACHUNGSZWECK)

1. AUSSCHLIEßLICHE ÜBERWACHUNG ZUM RECHTSGÜTERSCHUTZ

Eine Videoüberwachung darf **ausschließlich** zu den in § 25 Abs. 1 SDSG normierten Zwecken erfolgen. Diese Zwecke sind rein **präventiver Natur**, d. h. sie sind auf den **Schutz eines Rechtsguts** gerichtet. Durch die Videoüberwachung soll ein Schaden von einem geschützten Rechtsgut abgewendet werden.





2. KEINE VIDEOÜBERWACHUNG ZU ZWECKEN DER ANSPRUCHS- ODER STRAFVERFOLGUNG

Nicht erfasst ist demgegenüber eine Videoüberwachung zu Zwecken der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadenersatzansprüche) oder zu Zwecken der Strafverfolgung.

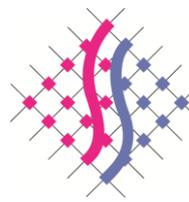
Zu Missverständnissen kommt es diesbezüglich immer wieder mit Blick auf die Vorschrift des § 25 Abs. 3 SDSG, in welcher als weitere Verarbeitungszwecke auch die Verfolgung von **Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung** und **Straftaten** – d. h. **repressive Verarbeitungszwecke** – niedergelegt sind. Hierbei muss jedoch im Auge behalten werden, dass es sich bei § 25 Abs. 3 SDSG um eine reine **Zweckänderungsvorschrift** handelt, d. h. um eine Regelung, welche es erlaubt, die bereits erhobenen Daten zu anderen Zwecken weiterzuverarbeiten. Demgegenüber normiert die Vorschrift gerade keine weiteren Zwecke zur Erhebung dieser Daten. Dies bedeutet, dass der Verantwortliche die Daten zwar zu den Zwecken der Weiterverarbeitung an die zuständigen Stellen übermitteln darf. Die Weiterverarbeitung an sich obliegt hingegen nur den hierfür zuständigen Stellen, d. h. vorliegend den Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfolgungsbehörden. Die Vorschrift gibt dem Verantwortlichen nicht die Befugnis, Daten für diese Stellen zu erheben und vorzuhalten.

IV. VIDEOÜBERWACHUNG ZUM SCHUTZ EINES RECHTSGUTS

1. LIVE-BEOBACHTUNG (VIDEOBEOBACHTUNG) ALS VORZUGSWÜRDIGE ÜBERWACHUNGSMETHODE

Das Erfordernis des Verfolgens präventiver Zwecke bedingt eine Videoüberwachung, welche in tatsächlicher Hinsicht dem Schutz des in Bezug genommenen Rechtsguts dient. Bei den von § 25 Abs. 1 SDSG zuvörderst in den Blick genommenen Überwachungsmaßnahmen handelt es sich demnach um solche, die ein **unmittelbares Eingreifen** des Verantwortlichen im Falle eines rechtsgutgefährdenden Ereignisses ermöglichen. Dies lässt sich ausschließlich durch eine Videobeobachtung (**Live-Monitoring**, Kamera-Monitor-Prinzip) sicherstellen. Bei dieser Art der Video-





überwachung wird das Videosignal unmittelbar an eine beobachtende Stelle (Betriebszentrale, Sicherheitsdienst, Hausmeisterservice etc.) übertragen und von dem dort eingesetzten Personal ausgewertet (Prinzip des „verlängerten Auges“).

2. EREIGNISBEZOGENE LIVE-BEOBACHTUNG ALS MITTEL DER WAHL

Durch eine **ereignisbezogene Live-Beobachtung** lässt sich diese Form der Überwachung dabei auch in den Fällen praktizieren, in welchen sich eine durchgehende Beobachtung des Videosignals als unmöglich (fehlendes Personal) oder unwirtschaftlich (hoher finanzieller Aufwand) erweist. Soll etwa eine kommunale Einrichtung (Rathaus, Mehrzweckhalle, Schule etc.) vor wiederkehrendem Vandalismus geschützt werden, so kann eine praktikable datenschutzkonforme Lösung darin erblickt werden, den zu überwachenden räumlichen Bereich durch **Bewegungsmelder, Glasbruchmelder** oder anderer **Sensorik** mit der Videoüberwachung zu kombinieren. Hierbei wird im Falle des Betretens des gewählten Bereichs bzw. Auslösen des Sensors eine Benachrichtigung (**Alarm**) an eine zuständige Person abgesetzt, welche es dieser sodann ermöglicht, von außen Zugriff auf das Videosignal zu nehmen und bei Bedarf polizeiliche Hilfe anzufordern. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer solchen Überwachung sind dabei vielfältig und hängen von zahlreichen technischen Voraussetzungen und Details ab.

Dieses – vorliegend lediglich grob skizzierte – Überwachungsverfahren erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht vor allem deshalb vorzugswürdig, da hierbei **keine durchgehende Aufzeichnung** (Speicherung) des Videosignals erforderlich ist. Eine Aufzeichnung erfolgt vielmehr anlassbezogen, d. h. nur dann, wenn die beobachtende Person diese für notwendig erachtet und sie manuell aktiviert. Der Zeitspanne vor Aktivierung der Aufzeichnung kann dabei in der Weise Rechnung getragen werden, dass parallel hierzu eine durchgehende automatisierte Speicherung des Videosignals stattfindet, welche sich in kurz gesetzten Zeitabständen (etwa 15 - 30 Minuten) selbst überschreibt (löscht). Hierdurch ist es möglich, den gesamten Geschehensablauf, von der Aktivierung der Videoüberwachung durch den Bewegungsmelder bis hin zur Aktivierung des Speichervorgangs durch eine beobachtende Person, lückenlos zu dokumentieren.





3. VIDEOÜBERWACHUNG IN FORM EINER REINEN VIDEOAUFZEICHNUNG

Erfolgt eine Überwachungsmaßnahme in Form einer reinen Aufzeichnung des Videosignals (**Videoaufzeichnung**), so beruht deren präventive Wirkung ausschließlich auf einem abschreckenden Effekt. Dieser abschreckende Effekt basiert wiederum ganz maßgeblich auf der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung der Aufnahmen bzw. der damit verbundenen Möglichkeit einer Personenidentifizierung.

Eine solche reine Videoaufzeichnung ist von der Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 1 DSGVO zwar grundsätzlich gedeckt, unterliegt jedoch mit Blick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit strengen Anforderungen. So muss sich eine Videoaufzeichnung insbesondere als zum Rechtsgüterschutz geeignet erweisen, d. h. der – zunächst nur erhoffte – **abschreckende Effekt** der Videoaufzeichnung muss in **hinreichender Form tatsächlich nachweisbar** sein. Der Verantwortliche hat hierfür die Schadensereignisse der Vergangenheit und alle künftigen Schadensereignisse zu dokumentieren und die Sachlage vor und nach Beginn der Videoaufzeichnung miteinander zu vergleichen. Im Rahmen dieser **Evaluation** muss sich ein **eindeutig positiver Effekt** der Videoaufzeichnung feststellen lassen, welcher ein Beibehalten der Überwachungsmaßnahme rechtfertigt. In keinem Fall darf eine einmal installierte und in Betrieb genommene Videoüberwachungsanlage unreflektiert, d. h. ohne entsprechende Auswertung, über einen längeren Zeitraum betrieben werden.

Die diesbezügliche Evaluation hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Als angemessen erscheint dabei ein Zeitraum von einem **Kalenderjahr**, d. h. es ist für diesen Zeitraum zu ermitteln, ob es tatsächlich zu einem Rückgang der Schadensereignisse gekommen ist.





V. TECHNISCH ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Die nach Art. 32 DSGVO in technischer und organisatorischer Hinsicht zu treffenden Maßnahmen, welche die Sicherheit der Datenverarbeitung (Videoüberwachung) gewährleisten sollen, sind mannigfaltiger Natur und variieren mit Art und Umfang der Videoüberwachung. Gleichwohl können aus den gesetzlichen Bestimmungen allgemeine Voraussetzungen abgeleitet werden, welche jede Videoüberwachung erfüllen muss und welche durch den Verantwortlichen bereits im Vorfeld einer Überwachungsmaßnahme zu berücksichtigen sind.

1. EINSATZ DATENSCHUTZKONFORMER GERÄTSCHAFTEN

§ 25 Abs. 1 SDSG nennt als Gerätschaften der Videoüberwachung "*optisch-elektronische Einrichtungen*". Hiermit gemeint sind **ortsfeste Gerätschaften**, welche in der Lage sind, bewegte oder statische Bilder zu übertragen und/oder aufzuzeichnen. Die Bandbreite der technischen Ausführungen dieser Anlagen ist groß und variiert je nach Einsatzzweck. Bei der Auswahl der geeigneten Systeme sind durch den Verantwortlichen insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a. VERBOT DER TONAUFZEICHNUNG

§ 25 Abs. 1 SDSG ermöglicht **ausschließlich die optische Überwachung**. Eine Aufzeichnung akustischer Signale (**Ton**) ist hiervon nicht gedeckt. Es sollte demnach von vornherein darauf Wert gelegt werden, dass nur solche Kamerasysteme ins Auge gefasst werden, welche eine Tonaufzeichnungsfunktion (**Mikrofon**) entweder nicht besitzen, oder bei welchen diese Funktion systemseitig abgeschaltet werden kann, d. h. in einer Form deaktiviert werden kann, welche es dem bedienenden Personal unmöglich macht, diese Funktion manuell wieder zu aktivieren und zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine im Zuge einer Videoüberwachung erfolgende Tonaufzeichnung nicht nur von datenschutzrechtlicher, sondern auch von strafrechtlicher Relevanz sein kann (vgl. § 201 StGB).





b. HINREICHENDE SICHERUNG DER GESPEICHERTEN VIDEOAUFNAHMEN

Wird die Videoüberwachung in Form einer vollständigen oder teilweisen Videoaufzeichnung betrieben (vgl. oben Punkt IV) so ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Aufnahmen vor einem unbefugten Zugriff geschützt sind. Gelangen ausschließlich stationäre, autark betriebene Kamerasysteme zum Einsatz (hiermit gemeint sind Videoüberwachungskameras mit integriertem Speichermedium ohne Möglichkeit der Signalübertragung), so ist sicherzustellen, dass die Bildinformationen auf dem dort integrierten Speicher (Flashspeicher, Speicherkarte etc.) nur verschlüsselt abgelegt werden.

Geeignet sind auch Kamerasysteme, bei welchen eine Datenspeicherung zentral im Inneren eines Gebäudes erfolgt und die Videosignale der speicherlosen Außenkameras kabel- oder funkgebunden an eine zentrale Speichereinheit übertragen werden. Eine solche Ausgestaltung der Überwachung mit nicht gerätebezogener Speicherung hat insbesondere auch den Vorteil, dass die Aufzeichnungen nach einem Zerstören oder Entwenden der Außenkameras weiterhin erhalten bleiben.

2. FESTLEGUNG EINES ROLLEN- UND MAßNAHMENKONZEPTS

Die Auswertung der erhobenen Daten (Videoaufzeichnungen) hat strikt nach einem im Vorhinein festgelegten **Rollenkonzept** zu erfolgen. Dieses Konzept ist **schriftlich niederzulegen** und beschreibt in abstrakter Art und Weise die Situationen, in welchen auf die Videoaufzeichnungen zugegriffen werden darf. Diese Situationen richten sich dabei streng nach den Zwecken der Videoüberwachung. Wird beispielsweise zu Zwecken der Vandalismusprävention überwacht, so ist festzulegen, ab welcher Schadensintensität auf die Aufnahmen zugegriffen werden darf. Eine Auswertung aufgrund von wiederkehrenden Ruhestörungen im überwachten Bereich würde sich hingegen verbieten, da dies nicht zu den vorher festgelegten Zwecken der Videoüberwachung gehören würde.





In diesem Zusammenhang ist auch bereits der Kreis derjenigen Personen festzulegen, welcher eine Berechtigung zum Zugriff und zur Auswertung der Daten bekommen soll. Im Rahmen des Zugriffs ist nach dem **Vier-Augen-Prinzip** zu verfahren, d. h. es darf nur mindestens zwei befugten Personen gemeinsam möglich sein, auf die Daten zuzugreifen. Technisch lässt sich dies z. B. durch die Verwendung unterschiedlicher Passwörter sicherstellen, welche erst in Kombination miteinander einen Datenzugriff erlauben.

Verbunden mit dem Rollenkonzept ist ein **Maßnahmenkonzept**, d. h. verbindliche Regelungen, wie im weiteren Verlauf mit den erhobenen und gesichteten Videoaufzeichnungen zu verfahren ist. Dieses Maßnahmenkonzept hat sich strikt an den Zwecken der Videoüberwachung gemäß § 25 Abs. 1 SDSG zu orientieren. Kommt es im Zuge einer Überwachungsmaßnahme zu einer Rechtsgutsverletzung, so sind die Aufnahmen durch die hierfür zuständigen Personen zu sichten und nach Aspekten des Rechtsgüterschutzes auszuwerten. Etwaige Rückschlüsse, welche zur Verhinderung künftiger Schadensereignisse beitragen, können hierbei gezogen und dokumentiert werden. Ist die diesbezügliche Phase der Ermittlung des Schadenshergangs abgeschlossen, so können die Videoaufzeichnungen nach **§ 25 Abs. 3 SDSG** zur weiteren **strafrechtlichen Verfolgung oder der Verfolgung erheblicher Ordnungswidrigkeiten** an die **hierfür zuständigen Stellen** (Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) übermittelt werden bzw. sind im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung an diese Behörden zu übermitteln.

3. LÖSCHUNG DER VIDEOAUFZEICHNUNGEN/AUTOMATISCHE LÖSCHROUTINE

Sind die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig, so sind sie nach den in Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO niedergelegten Grundsätzen zu löschen. Folgerichtig ordnet auch § 25 Abs. 5 S. 1 SDSG für diesen Fall eine "unverzögliche" Löschung der Daten an.

In sämtlichen Konstellationen einer Videoüberwachung ist dabei eine automatische, d. h. eine systemseitig vorhandene, Löschroutine vorzusehen, welche die Aufzeichnungen spätestens nach 48 Stunden unwiederbringlich löscht, etwa in Form eines





Überschreibens der Daten. An Wochenenden und Feiertagen kann die Speicherdauer entsprechend verlängert werden.

Zeichnet die Videoüberwachung einen relevanten Vorgang auf und sollen die diesbezüglichen Daten zu Zwecken des § 25 Abs. 3 DSGVO weiterverarbeitet werden, so darf dies die Löschroutine nicht beeinflussen, d. h. diese darf nicht einfach unterbrochen (angehalten) werden. Die relevanten Passagen der Videoaufzeichnung sind vielmehr aus dem System zu exportieren und gesondert abzuspeichern und werden somit nicht mehr von der Löschroutine erfasst.

Die Vorschrift des § 25 Abs. 5 S. 2 (1. und 2. Alternative) DSGVO ist vor diesem Hintergrund lediglich klarstellender Natur. Indem sie festlegt, dass eine Löschung der Daten nicht unverzüglich erfolgen muss, wenn diese zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, verdeutlicht sie, dass die Daten bei dem Verantwortlichen so lange gespeichert werden dürfen, bis ein Export der Daten aus dem Videoüberwachungssystem und eine Übermittlung an die Strafverfolgungs- bzw. Gefahrenabwehrbehörden erfolgt ist. Hat eine solche Übermittlung stattgefunden und befinden sich die Daten bei den nunmehr zuständigen Behörden (als neue Verantwortliche i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO), so bleibt für eine Speicherung der Daten auf Ebene des Verantwortlichen für die Videoüberwachung kein Raum.

Missverständlich ist vor diesem Hintergrund die Vorschrift des § 25 Abs. 5 S. 2 (3. Alternative) DSGVO, wonach die Daten auch dann nicht unverzüglich zu löschen sind, wenn sie zur **Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen** erforderlich sind. Die Norm suggeriert dem Verantwortlichen zunächst, er könne die Videoaufnahmen zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche – i. d. R. Schadenersatzansprüche – weiterhin speichern, mithin i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeiten. Problematisch ist jedoch, dass sich im Gesetz kein entsprechendes Pendant in Form einer datenschutzrechtlichen Verarbeitungsgrundlage findet. Eine solche wäre jedoch erforderlich, da ansonsten die widersprüchliche Konstellation entsteht, dass dem Verantwortlichen von Gesetzes wegen das dauerhafte Speichern von Daten gestattet ist, er diese Daten jedoch zu diesen Zwecken weder erheben noch weiterverarbeiten darf.





Aus hiesiger Sicht kann § 25 Abs. 5 S. 2 (3. Alt.) SDSG jedenfalls nicht als zusätzliche Rechtsgrundlage zur zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen ausgelegt werden.

Insbesondere stellt § 25 Abs. 5 S. 2 SDSG keine Zweckänderungsnorm dar, wonach die nach § 25 Abs. 1 SDSG erhobenen Daten zu Zwecken der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen weiterverarbeitet werden dürfen. Die Zweckänderung von nach § 25 Abs. 1 SDSG erhobenen Daten ist ausschließlich und abschließend in § 25 Abs. 3 SDSG geregelt und erlaubt – wie bereits erläutert – ausschließlich eine Weiterverarbeitung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten. Eine Zweckänderung zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche kann dem klaren – und insoweit auch nicht auslegungsfähigen – Gesetzeswortlaut gerade nicht entnommen werden. Streng genommen bietet die Vorschrift des § 25 Abs. 5 S. 2 (3. Alt.) SDSG für den Verantwortlichen einer Videoüberwachung demnach keinen eigentlichen Anwendungsbereich, da sie zwar eine Speicherung von Daten zur zivilrechtlichen Anspruchsverfolgung vorsieht, die Daten zu diesem Zweck jedoch weder auf Grundlage des § 25 Abs. 1 SDSG erhoben und verarbeitet werden dürfen, noch eine Zweckänderung nach § 25 Abs. 3 SDSG eine Weiterverarbeitung zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen vorsieht. Eine Speicherung der Daten nach § 25 Abs. 5 S. 2 (3. Alt.) SDSG wäre folglich zwecklos, da auf diese nicht zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche zugegriffen werden dürfte.

VI. RÄUMLICHE UND ZEITLICHE ASPEKTE DER VIDEOÜBERWACHUNG

Sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht hat eine Videoüberwachung den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots Rechnung zu tragen. Was den **räumlichen Bereich der Videoüberwachung** anbelangt ist sicherzustellen, dass dieser so gewählt wird, dass er nur den zu überwachenden Bereich optisch erfasst und nicht in den übrigen öffentlichen Raum (Gehwege, Platzanlagen etc.) hineinreicht. Letzteres kann entweder durch eine eng begrenzte statische Ausrichtung der





Kamerasysteme auf diese Bereiche oder durch eine systemseitige Ausblendung (Schwärzung/Verpixelung) der nicht zu überwachenden Bildausschnitte erreicht werden.

Gelangen sog. **Domekameras** zum Einsatz, d. h. Kamerasysteme, bei welchen sich die Optik (Kameralinse) hinter einer – zumeist halbrunden und nicht einsehbaren – Plastikverkleidung befindet, so ist sicherzustellen, dass auch diese Kamerasysteme fest auf die zu überwachenden Bereiche ausgerichtet sind. In keinem Fall darf für das bedienende Personal die Möglichkeit bestehen, die Kameraoptik manuell auf den öffentlichen oder privaten Raum auszurichten.

In **zeitlicher Hinsicht** ist die Videoüberwachung auf diejenigen Zeiträume zu beschränken, in welchen mit Schadensereignissen zu rechnen ist und in welchen die optische Erfassung unbeteiligter Dritter (Passanten, Besucher) auf ein Minimum reduziert wird. In aller Regel dürften dies die **Nachtzeiten** sein, d. h. die saisonal unterschiedlichen Zeiträume nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in welchen das öffentliche Leben rund um die zu überwachenden Bereiche ruht.

Soll etwa eine öffentliche Einrichtung (Rathaus, Gemeindezentrum etc.) mittels Videokameras überwacht werden, so kommt eine solche Datenerhebung von vornherein nur **außerhalb der Öffnungszeiten** in Betracht. Gleiches gilt für allgemein zugängliche Einrichtungen im öffentlichen Raum wie etwa Spielplätze und Parkanlagen. Auch in diesen Bereichen darf eine Videoüberwachung nur **außerhalb der jeweiligen Widmungszeiten** erfolgen.

VII. INFORMATIONSPFLICHTEN/BESCHILDERUNG

Gemäß § 25 Abs. 2 SDSG sind der Umstand der Videoüberwachung, Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die Informationen nach Art. 13 DSGVO zu erhalten, durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.





Die Vorschrift bezieht sich dabei auf die Beschilderung der Überwachungsbereiche, auf welcher in Form einer stilisierten Darstellung auf die Videoüberwachung hinzuweisen ist (**Piktogramm**). § 25 Abs. 2 SDSG enthält dabei eine Vereinfachung für den Verantwortlichen in der Form, dass diesem die Möglichkeit eingeräumt wird, die nach Art. 13 DSGVO zu erteilenden Informationen erst auf Anfrage oder auf einer Internetpräsenz der betroffenen Person zu geben. Er hat auf der Beschilderung jedoch darauf hinzuweisen, an welcher Stelle diese Informationen zu erhalten sind. Hierdurch soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Beschilderung vor Ort oftmals nicht genügend Platz für die Informationen nach Art. 13 DSGVO bietet bzw. die Hinweisschilder durch diese Informationen an Übersichtlichkeit verlieren könnten. Dem Verantwortlichen bleibt es gleichwohl unbenommen, die nach Art. 13 DSGVO zu erteilenden Informationen der Beschilderung hinzuzufügen. Die Beispiele auf den nachfolgenden Seiten sollen beide Varianten verdeutlichen.



Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

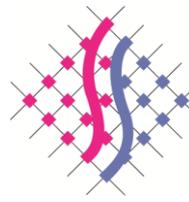
Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.





Beispiel für ein vollständiges Informationsblatt (Aushang) nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.





Wichtig ist zu beachten, dass die Beschilderung in räumlicher Hinsicht der Videoüberwachung vorgelagert ist, d. h. **vor dem überwachten Bereich aufgestellt** bzw. angebracht werden muss. Ihr Sinn liegt gerade darin, die betroffenen Personen rechtzeitig auf die Videoüberwachung hinzuweisen (**Warnfunktion**) und ihnen somit die Möglichkeit zu geben, den überwachten Bereich zu meiden.

VIII. SONDERKONSTELLATIONEN

1. ÜBERWACHUNG VON BILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Soll eine **schulische Einrichtung** oder Einrichtung der **Kinderbetreuung** videoüberwacht werden, so ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass hierdurch der Bildungsauftrag der Einrichtung sowie der besondere Persönlichkeitsschutz von Kindern und Jugendlichen nicht tangiert wird.

Während des Schulbetriebs, d. h. in Zeiten des Unterrichts sowie der Pausen, darf keine Datenerhebung erfolgen. Selbiges gilt für außerschulische Veranstaltungen, für welche das Schulgebäude und Schulgelände genutzt wird (Elternabende, Abendveranstaltungen, Festivitäten etc.).

Es ist weiter darauf zu achten, dass eine Videoüberwachung grundsätzlich nur durch den Verantwortlichen – bzw. durch dessen Personal – erfolgen darf. Relevant wird dies insbesondere in Fällen, in welchen die **Trägerschaft** und die **Leitung einer schulischen Einrichtung** auseinanderfallen. Soll etwa eine **Grund- oder weiterführende Schule** i. S. d. § 38 Abs. 1 u. Abs. 2 SchoG³ durch eine Videoüberwachung vor wiederkehrendem Vandalismus geschützt werden, so ist zu berücksichtigen, dass aus der Schulträgerschaft der Gemeinden und der Landkreise auch die Verantwortlichkeit für die Videoüberwachung der baulichen Einrichtung folgt. Dies bedeutet, dass nur die hierfür ermächtigten Bediensteten der Kommunen Zugriff auf die

³ Schulordnungsgesetz (SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert d. Gesetz v. 28.8.2019 (Amtsbl. I S. 668).





Aufnahmen nehmen dürfen. Keine unabhängige Zugriffsmöglichkeit auf die Aufzeichnungen darf hingegen Personal des Lehrkörpers (Schulleitung, Lehrer/innen) gewährt werden, da dieses Personal i. d. R. einer anderen Körperschaft (Land) untersteht und sich darüber hinaus der Aufgabenbereich des Lehrpersonals auch nicht auf die Zwecke der präventiven Videoüberwachung⁴ erstreckt.

2. ÜBERWACHUNG VON WERTSTOFFCONTAINERN DURCH KOMMUNEN

Eine Videoüberwachung von **Wertstoffcontainern** durch die Kommunen, welche sich darauf richtet, an diesen Standorten illegale Müllablagerungen zu verhindern, ist weder im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechts noch im Zuge der Aufgabenerfüllung möglich. Seinen Grund findet dies in einer gesetzlichen Sonderzuweisung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem dementsprechenden Vorrang des Polizeirechts.

Nach § 36 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG)⁵ sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet dafür zu sorgen, dass Abfälle nicht ohne Genehmigung außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen beseitigt werden. Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Beseitigung anzuordnen und diese auch durchzusetzen. Ortspolizeibehörden sind gemäß § 76 Abs. 3 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG⁶) die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister.

⁴ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Lehrkräfte in den weiteren Prozess der Videoüberwachung nicht eingebunden werden dürfen. So wird insbesondere die Meldung eines Schadens an der Einrichtung vielfach von den Lehrkräften ausgehen. Auch darf die Schulleitung an der Auswertung der Videoaufnahmen zum Zwecke der Verhütung künftiger Schadensereignisse mitwirken, sofern sich dies als erforderlich erweist. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Sichtung der Videoaufzeichnung eine Aufgabe des Verantwortlichen ist, die Entscheidung eines Zugriffs auf die Aufzeichnungen demnach ausschließlich dem Verantwortlichen obliegt und durch diesen zu erfolgen hat.

⁵ Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352) in der Fassung vom 23.10.2018 (Amtsbl. I S. 800).

⁶ Saarländisches Polizeigesetz vom 8.11.1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.3.2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2018 (Amtsbl. I S. 674).





Rechtsfolge hiervon ist, dass für Videoüberwachungsmaßnahmen durch die Ortspolizeibehörden nicht die Bestimmungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes (§ 25 SDSG), sondern ausschließlich die spezialgesetzlichen Vorschriften des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) gelten. Letztere regeln jedoch ausschließlich die Videoüberwachung (Bild- und Tonaufzeichnungen) durch die Vollzugspolizei (§ 27 SPolG) und enthalten keine diesbezüglichen Befugnisse für die Ortspolizeibehörden.

3. EINSATZ VON KAMERAATTRAPPEN

Der Einsatz von Kameraattrappen bzw. das Anbringen und Aufstellen echter Kamerasysteme ohne Funktion ist von den datenschutzrechtlichen Regelungen nicht erfasst. Sowohl die Datenschutz-Grundverordnung als auch das Saarländische Datenschutzgesetz knüpfen ihren sachlichen Anwendungsbereich an die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 2 Abs. 1 DSGVO, § 2 Abs. 1 S. 1 SDSG). Werden keine funktionsfähigen Videoüberwachungskameras betrieben, sondern nur täuschend echte Imitate, so findet keine Datenerhebung statt und es kann auch nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen werden.

Sind Kameraattrappen demnach aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, so bedeutet dies gleichwohl nicht, dass deren Einsatz in allen Fällen rechtlich zulässig ist. Auch von einer Kameraattrappe geht in der Regel ein ganz erheblicher Überwachungsdruck aus, welcher die betroffenen Personen in ihren grundrechtlichen Persönlichkeitsrechten verletzen kann. Dies umso mehr, je weiter eine solche Maßnahme in die Persönlichkeits- oder gar Intimsphäre der betroffenen Personen eindringt. Der Einsatz einer Kameraattrappe darf demnach nicht in sämtlichen Fällen als rechtmäßiger Ersatz für eine unzulässige Videoüberwachung angesehen werden. So dürfte sich der Einsatz von Kameraattrappen – genauso wie der Einsatz echter Videoüberwachungssysteme – insbesondere in öffentlichen Toiletten-, Wasch- und Umkleideeinrichtungen regelmäßig als unzulässig erweisen.





4. ÜBERWACHUNG DES INNEREN ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

Sollen öffentliche Gebäude und sonstige Einrichtungen gegen unbefugtes Eindringen gesichert und diesbezüglich **ausschließlich im Inneren** mittels Videotechnik überwacht werden, so ist dies in Zeiten, in welchen **kein Personal- und Kundenverkehr** in diesen Räumlichkeiten stattfindet, d. h. außerhalb der Öffnungs- und Dienstzeiten, grundsätzlich möglich. Auch ist sicherzustellen, dass sich außerhalb dieser Öffnungszeiten **keine sonstigen Personen** während der Überwachung bestimmungsgemäß in den Räumlichkeiten aufhalten (Bsp. Reinigungskräfte).

Gleiches gilt für Bereiche, welche zu sämtlichen Seiten vom öffentlichen Raum abgegrenzt sind, etwa für **umzäunte Bau- und Wertstoffhöfe**. Auch hier darf der Innenraum dieser Einrichtungen nach Dienstschluss videografiert werden, d. h. in Zeiten, in welchen sich keine Bediensteten auf dem Gelände befinden

Beachtet werden muss hierbei jedoch, dass die Kamerasysteme auch im ausgeschalteten Zustand einen erheblichen Überwachungsdruck auf die Bediensteten und die Besucherinnen und Besucher der überwachten Einrichtungen ausüben können. Es ist es demnach ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Belegschaft der Einrichtung und die Öffentlichkeit über die Überwachungszeiten hinreichend informiert werden. Auch ist einem etwaigen **Missbrauch der Videoüberwachung**, etwa zur **Arbeitnehmerüberwachung**, dergestalt vorzubeugen, dass die Videoüberwachung systemseitig fest auf die zulässigen Überwachungszeiträume konfiguriert ist, mithin **keine Möglichkeit der manuellen Aktivierung** (weder in Form der Videobeobachtung noch in Form der Videoaufzeichnung) außerhalb dieser Zeiten besteht.

IX. BETEILIGUNG DES BEHÖRDLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Nach § 25 Abs. 6 S DSG haben öffentliche Stellen ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig vor dem Einsatz einer Videoüberwachung zu beteiligen. Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sind der Zweck, die räumliche Ausdehnung, die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die





Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 (Hinweisbeschilderung) und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen.

Eine rechtzeitige Beteiligung setzt voraus, dass sich der behördliche Datenschutzbeauftragte eingehend mit den Planungen einer Videoüberwachung auseinandersetzen und eine Stellungnahme hierzu abgeben kann. Gerade in den Fällen, in welchen ein interner Datenschutzbeauftragter (Kommunalbediensteter) weitere Aufgaben innerhalb der Kommune wahrnimmt, sollte, angesichts der hohen Komplexität eines solchen Vorhabens, eine möglichst frühzeitige Beteiligung stattfinden, mindestens jedoch 1 Monat vor Inbetriebnahme der Videoüberwachung.

X. FREIGABEVERFAHREN

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 SDSG bedarf jede mittels automatisierter Verfahren vorgeordnete Verarbeitung personenbezogener Daten – so auch die Videoüberwachung nach § 25 Abs. 1 SDSG – vor ihrem Beginn oder vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 SDSG erfolgt diese **Freigabe durch den Verantwortlichen** selbst. Mit der Freigabe bestätigt der Verantwortliche, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Grundsätzen der DSGVO erfolgt (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SDSG), ein aus einer **Risikoanalyse** und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 32 DSGVO entwickeltes **Sicherheitskonzept** ergeben hat, dass **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** getroffen sind, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SDSG) und für die Verfahren, von denen voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausgeht, eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt ist (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SDSG).





Das bis zum Geltungsbeginn des novellierten Saarländischen Datenschutzgesetzes erforderliche Verfahren der **Vorabkontrolle** in § 11 SDSG (alte Fassung) verbunden mit einer **vorherigen Anhörung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** [§ 7 Abs. 2 S. 5 SDSG (alte Fassung)] existiert nicht mehr.

